

Behörden und Beteiligte im Strafverfahren

Hauptbeteiligte

Verfahrensbeteiligt ist, wer
nach dem Gesetz eine
Prozessrolle ausüben kann
d.h. durch eigene
Willenserklärungen den
Prozess mitgestalten kann

Verteidiger

Staatsanwalt

Beschuldigte

Beistand

Verletzte

Staatsanwaltschaft

Nebenkläger

Privatkläger

Amtsanwaltschaft

Behörden und Beteiligte im Strafverfahren

Hauptbeteiligte

Beschuldigte

- steht im Mittelpunkt des Verfahrens, da seine Schuld oder Unschuld bewiesen werden soll
- seine Legalbezeichnung wechselt im Laufe des Verfahrens

Behörden und Beteiligte im Strafverfahren

Hauptbeteiligte

Verteidiger

- als unabhängiges Organ der Rechtspflege ist er nicht Vertreter des Beschuldigten, doch steht er dem Beschuldigten zur Seite und wahrt einseitig seine Rechte und Pflichten
- die Wahl eines Verteidigers steht in jeder Lage des Verfahrens offen (§ 137 StPO)
- ein Beschuldigter darf nicht mehr als drei Verteidiger gleichzeitig haben (§ 137 StPO)
- keine Doppel – oder Mehrfachvertretung (§ 146 StPO)
(Vermeidung von Interessenkonflikten)

Behörden und Beteiligte im Strafverfahren

Hauptbeteiligte

Verteidiger

- in den schwerwiegenden Fällen des § 140 StPO muss der Beschuldigte einen Verteidiger haben (notwendige Verteidigung)
- wenn er noch keinen hat, aber nach Befragung einen bestimmten wünscht, wird ihm dieser i.d.R. beigeordnet, ansonsten von Amts wegen beigeordnet (§§ 141, 142 StPO)

Behörden und Beteiligte im Strafverfahren

Hauptbeteiligte

Staatsanwaltschaft

- selbständiges Organ der Strafrechtspflege
- ist von ihren Verrichtungen von den Gerichten unabhängig
- ist „Herrin des Ermittlungsverfahrens“, erforscht den Sachverhalt jedoch nur teilweise selbst und bedient sich im wesentlichen der Polizei
- sie ist gem. § 152 StPO zur Erhebung der Anklage berufen und vertritt diese in der Hauptverhandlung vor Gericht

Behörden und Beteiligte im Strafverfahren

Hauptbeteiligte

Staatsanwalt

- Staatsanwalt ist im Gegensatz zum Richter weisungsgebunden, er handelt stets im Namen des ersten Beamten der StA (vgl. § 146 GVG)
- der Staatsanwalt darf keine Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen treffen, sowie die Abnahme von Eiden
- der Staatsanwalt ist sowohl der Judikative als auch der Exekutive zuzuordnen

Behörden und Beteiligte im Strafverfahren

Hauptbeteiligte

Amtsanwaltschaft

- zuständig für kleine und mittlere Kriminalität

Behörden und Beteiligte im Strafverfahren

Hauptbeteiligte

Verletzte
(Geschädigter od.
Opfer)

- ist durch eine Straftat stets am stärkstem Maße betroffen
- ist derjenige, der durch die Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, in seinen Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden ist oder unmittelbar einen Schaden erlitten hat (§ 373 b I StPO)
- ihm gleichgestellt sind Angehörige oder sonst nahestehende Personen (§ 373 b II StPO)
- er gilt als selbstständiger Prozessbeteiligter mit einer gesicherten Rechtsposition, die es ihm ermöglicht, seine Interessen wahrzunehmen (ob er davon gebrauch macht, bleibt seiner freien Entscheidung überlassen)

Behörden und Beteiligte im Strafverfahren

Hauptbeteiligte

Verletzte
(Geschädigter od.
Opfer)

- kann im Ermittlungs- und Strafverfahren in verschiedenen Verfahrensrollen auftreten
 - Anzeigender
 - Zeuge
 - Privatkläger
 - Nebenkläger
 - Nebenklageberechtigter

Behörden und Beteiligte im Strafverfahren

Hauptbeteiligte

Nebenkläger

- ist ein mit besonderen Rechten ausgestatteter Verfahrensbeteiligter, der an der Seite der Staatsanwaltschaft auftritt
- wer durch eine bestimmte Straftat verletzt worden sein soll, kann sich insbesondere der erhobenen öffentlichen Klage anschließen
- gilt auch für nebenklageberechtigte Angehörige des Opfers (z.B. bei Mord) (§ 395 StPO)
- Verfahrensbeteiligung erfolgt durch eine schriftliche Anschlusserklärung, die in jedem Verfahrensstadium, auch noch nach Erlass eines Urteils zum Zweck der Einlegung eines Rechtsmittels möglich ist

Behörden und Beteiligte im Strafverfahren

Hauptbeteiligte

Nebenkläger

- Rechte des Nebenklägers
 - Anwesenheit in der Hauptverhandlung
 - selbständiges Beweisantragsrecht
 - Frage- und Erklärungsrecht
 - rechtliches Gehör
 - Akteneinsicht durch einen Anwalt
 - Rechtsmittelbefugnis

Behörden und Beteiligte im Strafverfahren

Hauptbeteiligte

Privatkläger

- möchte wie der Nebenkläger persönliche Genugtuung für erlittenes Unrecht erreichen
- tritt in bestimmten Verfahren (vgl. 374 StPO) anstelle der Staatsanwaltschaft auf, deren Anklagemonopol insoweit durchbrochen wird (§ 385 I StPO)

Behörden und Beteiligte im Strafverfahren

Hauptbeteiligte

Privatkläger

- **Privatklageberechtigt**
 - steht's der Verletzte (§ 374 I StPO)
 - Dienstvorgesetzte und die Familienangehörigen des Verstorbenen
 - gesetzliche Vertreter (§ 374 III StPO)

Behörden und Beteiligte im Strafverfahren

Hauptbeteiligte

Beistand

- neben oder anstelle eines Verteidigers kann der Ehegatte oder gesetzliche Vertreter des Angeklagten als Beistand zugelassen werden (§ 149 StPO)
- dieser Beistand genießt nur beratende Funktion, weitergehende prozessuale Rechte (z.B. Recht zu Beweisanträgen) hat er nicht

Behörden und Beteiligte im Strafverfahren

Nebenbeteiligte

sind Personen, die im allgemeinen
Interesse oder zur Abwehr von eigenen
Rechtsnachteilen am Verfahren
teilnehmen

Finanzbehörde im
Steuerstrafverfahren

Verwaltungsbehörde im
gerichtlichen Bußgeldverfahren

Erziehungsberechtigte und der
gesetzliche Vertreter im
Jugendstrafverfahren

Jugendgerichtshilfe

Behörden und Beteiligte im Strafverfahren

nicht Beteiligte

sind ferner diejenigen, die nur eine
mittelbare Aufgabe oder Hilfsfunktion im
Verfahren ausüben

Dolmetscher

Sachverständige

Polizei

Zeuge

Ermittlungsrichter

Behörden und Beteiligte im Strafverfahren

Hauptbeteiligte

Dolmetscher

- ist erforderlich, wenn ein Beschuldigter, Zeuge oder Sachverständiger die deutsche Sprache nicht versteht (§ 185 GVG)
- bei Beteiligung tauber bzw. stummer Personen, mit denen eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist (§ 186 GVG)
- Dolmetscher kann jeder sein, außer dem mitwirkenden Richter, Staatsanwalt oder Verteidiger
- der UdG ist ebenso zulässig wie ein Zeuge oder Sachverständiger (§ 190 GVG)

Behörden und Beteiligte im Strafverfahren

nicht Beteiligte

Dolmetscher

- Aufgabe des Dolmetschers
 - ist es, den in deutscher Sprache zu führenden Prozess (§ 184 GVG) zwischen dem Gericht und den Beteiligten zu vermitteln
 - nur die Schlussvorträge werden §§ 185 I, 186 GVG eingeschränkt, weil deren wörtliche Übersetzung den rhetorischen Effekt beeinträchtigen könnte (§ 259 StPO)
- er wird nach Aufruf der Sache vereidigt, i.d.R. beruft er sich jedoch auf einen allgemein geleisteten Eid (§ 189 GVG)

Behörden und Beteiligte im Strafverfahren

nicht Beteiligte

Zeuge

- hat ohne behördlichen Auftrag Wahrnehmungen gemacht und berichtet darüber
- im Strafprozess besteht allgemeine Zeugnispflicht (§ 48 StPO), nur eingeschränkt durch das Zeugnisverweigerungsrecht in bestimmten Fällen (§ 52 ff. StPO)
- wenn der Zeuge die Aussage ungerechtfertigt verweigert oder er zu seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung oder zur Hauptverhandlung nicht erscheint, kann er mit Zwangsmaßnahmen belegt werden (§ 51 StPO)

Behörden und Beteiligte im Strafverfahren

nicht Beteiligte

Zeuge

- Zeuge kann jeder Mensch sein, der eine verständliche Aussagen machen kann
- Regelung über die Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB) finden keine Anwendung
- Ausgeschlossen sind wegen Interessenkonflikten
 - der Beschuldigte
 - der ermittelnde Staatsanwalt
 - der zuständige Richter (§ 22 Nr. 5 StPO)
 - der Privatkläger (nicht aber der Nebenkläger, § 397 StPO)

Behörden und Beteiligte im Strafverfahren

nicht Beteiligte

Sachverständige

- aufgrund seiner Sachkunde macht er mit behördlichen Auftrag Wahrnehmungen oder vermittelt Sachkunde oder wendet sie an

sachverständige
Zeuge

- hat ohne behördlichen Auftrag mit **besonderer** Sachkunde Wahrnehmungen gemacht und ist Zeuge und nicht Sachverständiger, so dass nach § 85 StPO die Zeugenvorschrift gelten

Behörden und Beteiligte im Strafverfahren

nicht Beteiligte

Ermittlungsrichter

Wesen

- da den Staatsanwalt untersagt ist, eine ganze Reihe von Maßnahmen im Ermittlungsverfahren selbst zu treffen (z.B. Erlass eines Haftbefehls, Vereidigung eines Zeugen), musste vom Gesetzgeber für das Ermittlungsverfahren hierfür ein geeignetes Rechtspflegeorgan geschaffen werden
- der Staatsanwalt beantragt richterliche Untersuchungshandlungen, wenn er sie aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet
- der angegangene Richter prüft daher nur die Zulässigkeit der beantragten Maßnahme, nicht die Zweckmäßigkeit (§ 162 II StPO)

Behörden und Beteiligte im Strafverfahren

nicht Beteiligte

Ermittlungsrichter

Zuständigkeit

- der Ermittlungsrichter ist der für diese Aufgabe bestellte Richter am Amtsgericht (§ 162 StPO)

Behörden und Beteiligte im Strafverfahren

nicht Beteiligte

Ermittlungsrichter

Aufgaben

- auf Antrag der Staatsanwaltschaft
 - wenn die Verjährung unterbrochen werden soll (§ 78c StGB)
 - wenn Beweismittel zu sichern sind (§§ 251, 254 StPO)

Behörden und Beteiligte im Strafverfahren

nicht Beteiligte

Ermittlungsrichter

Aufgaben

- kraft Gesetzes/ von Amts wegen
 - wenn Zeugen oder Sachverständige zu vereidigen sind (§§ 161a I 3, 65 StPO)
 - wenn die U-Haft anzuordnen ist (§ 114 StPO)
 - wenn die einstweilige Unterbringung zu beschließen ist (§ 126a StPO)
 - wenn die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen werden soll (§ 111a StPO)
 - normalerweise bei der Anordnung der Beschlagnahme oder des Arrestes und der Durchsuchung (TKÜ § 100a StPO, Online-Durchsuchung § 100b StPO)
 - bei der Anordnung körperlicher Untersuchungen nach §§ 81a, c, f StPO

Behörden und Beteiligte im Strafverfahren

nicht Beteiligte

Ermittlungsrichter

Aufgaben

- Bei Gefahr in Verzug kann der Ermittlungsrichter vorübergehend auch als „Notstaatsanwalt“ auftreten (§ 165 StPO), dabei ist er zum Erlass eines Haftbefehls von Amts wegen befug (§ 125 I StPO). Das weitere Verfahren obliegt dann wieder der Staatsanwaltschaft (§ 167 StPO)

Behörden und Beteiligte im Strafverfahren

nicht Beteiligte

Polizei

- sind einerseits für die Gefahrenabwehr (präventive Straftatbekämpfung) und andererseits für die Aufklärung begangener Straftaten (Repression) zuständig

Behörden und Beteiligte im Strafverfahren

Das Gericht

das Gericht

muss über der Sache stehen und gehört nicht zu den
Verfahrensbeteiligten